

Aktenzeichen  
Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 27.06.2019

Federführung: Sachgebiet 52  
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger  
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/232/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	23.07.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	24.07.2019

**Änderung Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen;  
 Haushaltsstelle 1.4701.9880**

**Anlagen:**

Anlage 1, Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen - aktuell

Anlage 2, Richtlinien zur Förderung der teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen - neu

**I. Vortrag:**

In der Sitzung vom 12.12.2012 hat der Kreisausschuss die „Richtlinien zur Förderung der teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen“ beschlossen (Anlage 1).

Eine der Fördervoraussetzungen (4.1.1.) beinhaltet die Vorgabe, dass eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn die Errichtung der Pflegeplätze dem jeweils gültigen Pflegebedarfsplan entspricht.

Die Pflegebedarfsplanung erfolgt in regelmäßigen Abständen von rund 5 Jahren.

Die bisherige Erfahrung hat angesichts des demografischen Wandels gezeigt, dass insbesondere gegen Ende dieses Zeitraums die Prognosen der Pflegebedarfsplanung nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch das Seniorenpolitische Gesamtkonzept des Landkreises Kitzingen die Strategie „ambulant vor stationär“ empfiehlt, bedarf es einer Anpassung der Förderrichtlinien, um die Versorgung mit teilstationären Pflegeplätzen für die Bürger des Landkreises sicherzustellen.

Bei einer strikten Einhaltung der derzeitigen Förderrichtlinien entsteht die Situation, dass augenscheinlich und nach den Erfahrungswerten der Träger der Einrichtungen ein erhöhter Bedarf besteht, diesem jedoch angesichts der festgelegten Kennzahlen im Pflegebedarfsplan nicht begegnet werden kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Förderrichtlinien dahingehend zu aktualisieren, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, eine Förderung für teilstationäre Plätze auch nachträglich zu gewähren.

Eine nachträgliche Förderung sollte unter Bedingungen gestellt werden. Es wird empfohlen die „Richtlinien zur Förderung von teilstationären Einrichtungen im Landkreis Kitzingen“ um folgenden Passus zu erweitern:

„4.1.6 Sollten Förderanträge wegen Überschreitung des festgelegten Bedarfes abgelehnt worden sein, kann die Förderung nachträglich durch Beschluss des zuständigen Ausschusses gewährt werden, wenn

1. der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch die Landkreisverwaltung bewilligt wurde,
2. die Ablehnung lediglich aufgrund des ermittelten Bedarfs der jeweils gültigen Fassung des Pflegebedarfsplans erfolgt ist,
3. die Aktualisierung des Pflegebedarfsplanes einen erhöhten Bedarf an teilstationären Pflegeplätzen ausweist und
4. zwischen der Ablehnung der Förderung und der Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung nicht mehr als 24 Monate vergangen sind.

In diesen Fällen sind die Förderanträge in der Reihenfolge des Antragseingangs zu berücksichtigen, begrenzt durch die Höhe des aktualisierten gültigen Pflegebedarfsplans. Die den Bedarf übersteigenden Anträge gelten als endgültig abgelehnt.“

Lediglich dieser Passus und daraus resultierende Formatierungen sind in Anlage 2 entsprechend ergänzt bzw. geändert worden.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Die „Richtlinien zur Förderung von teilstationären Einrichtungen im Landkreis Kitzingen“ werden entsprechend Anlage 2 abgeändert. Diese Richtlinien vom 18.06.2019 treten zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzen insoweit die bestehenden Richtlinien vom 12.11.2012.

Tamara Bischof  
Landrätin